Meine Zeit: Rund um Arbeitszeit und Urlaub



Sabine Magens Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Abteilung: Bildung, Betriebswirtschaft, Beratung Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg Tel. 04331 9453-243, smagens@lksh.de





Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

- trat 1994 in Kraft
- Das Arbeitszeitgesetz gilt grundsätzlich für alle
 Arbeitnehmer/innen (Arbeiter/innen und Angestellte sowie die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten)
- Zwei grundlegende Ziele des Gesetzes
 - Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei der Arbeitszeitgestaltung gewährleisten
 - notwendige Flexibilität für die Unternehmen zu schaffen





Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

§ 3 Arbeitszeit der Arbeitnehmer

- 8 Stunden je Werktag/48 Stunden in der Woche
- Verlängerung auf 10 Stunden möglich, wenn innerhalb von 6 Monaten oder 24 Wochen durchschnittlich 8 Stunden nicht überschritten werden

§ 4 Ruhepausen

Arbeitszeit von 6 bis 9 Stunden: 30 Minuten Pause

Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden: 45 Minuten Pause

- → Die Ruhezeiten können in Abschnitte von je mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.
- → Nach spätestens 6 Stunden muss eine Ruhepause erfolgen





"Das Aufteilen der Ferkel ist bei uns auf dem Betrieb eine typische Arbeit für den Sonntag."

> "Natürlich arbeite ich jeden Sonntag, die Kühe müssen schließlich täglich gemolken werden."





Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

§ 9 Sonn- und Feiertagsruhe

 Arbeitnehmer dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigt werden

§ 10 Sonn- und Feiertagsbeschäftigung

 Sofern Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können, dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden

§ 11 Ausgleich von Sonn- und Feiertagsbeschäftigung

- Mindestens <u>15 Sonntage</u> im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben
- Sonntagsbeschäftigung: Ersatzruhetag innerhalb von 2 Wochen
- Feiertagsbeschäftigung: Ersatzruhetag innerhalb von 8 Wochen





Bundesurlaubsgesetz (BUrlG)

§ 1 Urlaubsanspruch

jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub

§ 3 Dauer des Urlaubs

Mindesturlaub: 24 Werktage bzw. 20 Arbeitstage

§ 4 Wartezeit

 voller Urlaubsanspruch wird erstmals nach sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses erworben

§ 11 Urlaubsentgelt

 Berechnung des Urlaubsentgelts: Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen (ohne Überstunden, Sonderzahlungen, vermögenswirksame Leistungen)





Wissenswertes zu Arbeitszeit, Freizeit und Urlaub

Arbeitszeitkonten

 In einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung kann von den Regelungen des ArbZG abgewichen werden (§7 ArbZG)

ABER beachtet werden müssen

- Höchstarbeitszeit im Ausgleichszeitraum
- Grundlagen des Mindestlohngesetzes





Der Arbeitsvertrag







Was ist ein Arbeitsvertrag?

Schuldrechtlicher gegenseitiger Austauschvertrag, durch den sich der

Arbeitnehmer zur Leistung abhängiger Arbeit und der

Arbeitgeber zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet.





Nachweisgesetz

- 1. Name und Anschrift der Vertragsparteien
- 2. Beginn des Beschäftigungsverhältnisses
- 3. Dauer bei befristeten Arbeitsverhältnissen
- 4. Arbeitsort bzw. Arbeitsorte
- 5. Beschreibung der zu leistenden Tätigkeit
- 6. Höhe und Fälligkeit des Arbeitsentgelts
- 7. Arbeitszeit
- 8. Dauer des Erholungsurlaubs
- 9. Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses
- 10.Hinweise auf das Arbeitsverhältnis anzuwendende Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen





Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 622 Kündigungsfristen

- Während der Probezeit (max. sechs Monate) kann eine Kündigungsfrist von mindestens zwei Wochen vereinbart werden.
- Nach Ablauf der Probezeit gilt für AN eine Kündigungsfrist von vier Wochen zum 15. bzw. zum Monatsende; diese verlängert sich für den AG bei einer Betriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers von
 - fünf Jahren auf zwei Monate
 - acht Jahren auf drei Monate
 - > zwölf Jahren auf fünf Monate
 - fünfzehn Jahren auf sechs Monate
 - zwanzig Jahren auf sieben Monate





§ 622 Kündigungsfristen

Einzelvertraglich sind kürzere Fristen möglich:

- für Aushilfen, die max. drei Monate beschäftigt werden
- in Betrieben mit nicht mehr als 20 Arbeitnehmern (einschließlich Auszubildender)

- → Die Kündigungsfrist von vier Wochen darf jedoch nicht unterschritten werden
- → Die Kündigungsfrist für Arbeitnehmer darf nicht länger als für Arbeitgeber sein
- → Die Kündigung muss schriftlich erfolgen





"Kommunikation, Kommunikation, Kommunikation"

"Jeder sollte seine Rechte und Pflichten kennen" "Sprechen Sie miteinander und nicht übereinander"

"Beratungsangebote sind da, nutzen Sie sie!"





Leitfaden zur Erstellung eines Arbeitsvertrages

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/arbeitnehmer/vertraege/index.htm

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

https://www.lwkniedersachsen.de/lwk/news/23319_Arbeitsvertr%C3%A4ge_in_der_ Landwirtschaft

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

https://www.lksh.de/beratung/arbeitnehmerberatung/ehrungen10/



